

thode im einzelnen Platz griff, die doch eine historisch genetische Erklärung der Gegenwart zum Ziele hatte.

Naturgemäß kamen dabei auch verfassungsgeschichtliche Fragen zur Darstellung. Das Aufblühen der Verfassungsgeschichte in Deutschland seit den Tagen von G. Waitz, der zugleich einer der gründlichsten Quellenforscher war, hat sodann jene Richtung angebahnt, die wir heute als „politische“ Geschichte bezeichnen und die Bedeutung des Staates sowie der öffentlichen Einrichtungen überhaupt wieder stärker in den Vordergrund rückte. Damit wuchs auch auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete die Opposition wider die hier dominierende grundherrschaftliche Theorie. Sie fand schon 1871 in dem Urteil R. Sohms einen prägnanten Ausdruck: „Die Ansichten v. Maurers und Gierkes verwandeln das fränkische Reich in ein großes Landgut und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirtschaft.“¹⁾

Es war dann hauptsächlich G. v. Below, der die grundherrschaftliche Theorie auf der ganzen Linie bekämpfte und in seinen zahlreichen Arbeiten nicht nur die städtische Wirtschaft, vor allem das Gewerbe, sondern auch jene des platten Landes und der Territorien behandelt hat. Sie richteten sich vor allem gegen G. Schmoller und seine Schule, später aber gegen G. Seeliger. Indem auch alle Einzelabhandlungen über die verschiedenen Sonderprobleme, welche damit zusammenhängen, einer scharfen Kritik unterzogen wurden, ist vielfach eine bedeutende Klärung erfolgt. Methodisch ist dabei interessant, daß v. Below für diese kritische Überprüfung eben die Ergebnisse der Spezialforschung territorial- wie stadtgeschichtlicher Art benützt, sowie auch jene der neuen Quellenpublikationen ins Treffen geführt hat.

So wurde das, was von allem Anfang ein Vorzug der deutschen Wirtschaftsgeschichte gebildet hatte, die juristische Schärfe begrifflicher Scheidung der verschiedenen dynamischen Kräfte der Wirtschaft, besonders für das Mittelalter aber auch darüber hinaus von neuem akzentuiert. Die innige Verbindung der Wirtschaftsgeschichte mit der Rechts- und Verfassungsgeschichte wurde dauernd aufrecht erhalten; sie kommt in dem neuesten Handbuch der ‚Allgemeinen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters‘ von R. Kötzschke

1) Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, Vorrede, S. IX.